



Satzung

§ 1

- Die Körperschaft führt den Namen Deutsche Stickgilde e.V.
- Die Körperschaft ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Sitz der Körperschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Der Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung, Pflege und Erhaltung traditioneller Handwerkskunst und -kultur besonders im textilen Bereich,
- die Förderung diesbezüglicher Bildung,
- die Förderung internationalen Austausches, internationaler Toleranz und Kommunikation.

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Ziel soll erreicht werden durch

- Aus- und Weiterbildung in Kooperation mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Ausrichtung und Unterstützung von Ausstellungen,
- Informationen über Veranstaltungen im textilen Bereich,
- Erteilung entsprechender Auskünfte und Durchführung diesbezüglicher Recherchen unter Beachtung der DSGVO,
- Vermittlung interessierter Personen untereinander unter Beachtung der DSGVO.

Alle diese Aktivitäten sollen auch und besonders international durchgeführt werden.



Deutsche Stickgilde e. V.

§ 3

Die Körperschaft hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Aktive Mitglieder arbeiten bei der Erfüllung der Körperschaftsaufgaben mit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Körperschaftszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Ein Mitglied kann aus der Körperschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Körperschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Körperschaftsvermögen.

Der Austritt aus der Körperschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge werden für ein gesamtes Kalenderjahr erhoben, unabhängig vom tatsächlichen Eintritt in die Körperschaft. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Januar eines Jahres fällig.

§ 4

Der Vorstand besteht aus mindestens einer, maximal 3 Personen. Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Das Amt der/des Schriftführers*in und der/des Kassenwarts*in können von Beisitzern ausgeübt werden. Die Besetzung wird vom Vorstand beschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied hat die alleinige Vertretungsberechtigung.

Die Mitgliedschaft im Vorstand besteht auf Dauer. Ein Rücktritt seitens eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.



Deutsche Stickgilde e. V.

§ 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann per Postversand oder e Mail erfolgen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Körperschaftszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Mandat zur Stimmabgabe kann für die Abstimmung an andere Mitglieder übertragen werden (maximal 3 Stimmen pro Person).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Zur Auflösung der Körperschaft ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung der Körperschaft, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung kultureller Zwecke.

§ 7

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früher errichteten Satzungen gelten damit als aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2019 in Freyung beschlossen.